

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N. 85) Gesetz,

den Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 20ten September 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen
 K. K. K.

sind uns bewogen, über den endlichen Schluß der Landrentenbank unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die Ueberweisbarkeit der Ablösungsgrenten für baare Geldgefälle (vergl. §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851, Seite 133 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), ingleichen der für andere Leistungen früher übernommenen, aber noch nicht der Landrentenbank überwiesenen Ablösungsgrenten (vergl. § 14 b des angezogenen Gesetzes), endlich der Ablösungsgrenten für die im § 14 c des mehrerwähnten Gesetzes bezeichneten Geldgefälle an die Landrentenbank bleibt nur noch für diejenigen Renten in Kraft bestehen, deren Ablösung längstens bis zum

Einunddreißigsten März des Jahres Eintausend Achthundert und
 Sechshundfünfzig

entweder

- a) mittels eines wenigstens im Entwurfe eingereichten Ablösungsberecesses oder eines Terminsprotocolls (vergl. § 5 der Ausführungsverordnung vom 24ten October 1851 zum Gesetze vom 15ten Mai 1851, Seite 380 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom gedachten Jahre),

oder

- b) von Seiten des Berechtigten oder des Belasteten, oder auch von Beiden gemeinschaftlich, mittels einer Anmeldung, welche ebensowohl die Berechtigten, als die Verpflichteten und die mit den abzulösenden — ihrem Betrage nach genau anzu-